

Ausschreibung 2024: Angewandte Kunst: Grafik und Design Werkbeiträge

1 Allgemeines

Auf der Grundlage des kantonalen Planungsberichts über die Kulturförderung, des Kulturförderungsgesetzes und des Lotteriegesetzes des Kantons Luzern führt der Kanton Luzern einen Wettbewerb um Beiträge der selektiven Förderung durch. Es ist möglich, innerhalb der Ausschreibungen in verschiedenen Sparten teilzunehmen, allerdings nicht mit demselben Projekt.

Die Werkbeiträge dieser Ausschreibung sollen Kunstschaffenden eine finanzielle Unterstützung bieten, um ein Vorhaben oder ein Werk zu realisieren sowie die künstlerische Tätigkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus erhalten die Kunstschaffenden die Möglichkeit, die dabei entstandenen Positionen im November 2025 in einer Werkpräsentation auszustellen.

Der Wettbewerb wird einstufig durchgeführt. In der Jurierung werden die Vorhaben anhand der im Dossier enthaltenen Informationen beurteilt und die Werkbeiträge vergeben. Bereits realisierte Arbeiten können bei der Beurteilung beigezogen werden. Es können im Rahmen der Ausschreibung einer oder mehrere Werkbeiträge vergeben werden. Ein Werkbeitrag beträgt mindestens 20'000 Franken. Total steht eine Beitragssumme von 80'000 Franken zur Verfügung.

2 Zulassung und Teilnahmeberechtigung

Innerhalb des Wettbewerbs Grafik und Design können Bewerbungen aus folgenden Bereichen eingegeben werden: Grafikdesign, Textildesign, Modedesign, Produkt- und Industriedesign, Keramik, Schmuckdesign, usw. Auftragsarbeiten sind nicht zugelassen.

Teilnahmeberechtigt ist, wer

- den zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat und mindestens so lange künstlerisch tätig ist; oder
- den Hauptwirkungsort seines künstlerischen Schaffens seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern hat; und
- über 18 Jahre alt ist

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die in einer künstlerischen Grundausbildung (Bachelor und Master) stehen. Schul- und Diplomarbeiten gelten nicht als selbständige Arbeiten und sind deshalb nicht zugelassen.

3 Eingabetermin

Das Dossier muss bis spätestens **Freitag, 6. September 2024** auf der Onlineplattform eingereicht werden: <https://kulturfoerderung.lu.ch/Ausschreibungen>

Bewerbungsdossiers werden ausschliesslich digital entgegengenommen. Ergänzende Unterlagen (bis max. Format A3) können bis spätestens **Freitag, 6. September 2024** eingeschickt oder abgegeben werden (Datum des Poststempels respektive Abgabe bis 17.00 Uhr).

Bildungs- und Kulturdepartement
Kulturförderung
WERKBEITRÄGE
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

4 Formale Kriterien

Es können nur vollständig eingereichte Dossiers behandelt werden. Diese müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Begleitschreiben
- Nachweis der Teilnahmeberechtigung (Wohnsitzbestätigung oder Belege zum Hauptwirkungsort)
- Dossier (siehe Punkt 5)

5 Dossier

Das Dossier soll einen kurzen Überblick über das bisherige Schaffen dokumentieren sowie das Vorhaben umschreiben. Es darf maximal 25 Seiten umfassen:

- ausführliche Beschreibung des Vorhabens, inkl. Zeitplan
- Budget und Finanzierungsplan, inklusive Angaben zu Sozialversicherungsbeiträgen (Erwerbsstatus, AHV und BVG)
- Dokumentation aktueller und geplanter Arbeiten (Werkdokumentation)
- künstlerische Biografie, Dokumentation vergangener Arbeiten

Bitte beachten Sie die branchenspezifischen Empfehlungen für eine angemessene Entlohnung der Beteiligten.

6 Jurierung

Für die Beurteilung der eingereichten Arbeiten wird eine fünfköpfige Fachjury eingesetzt. Die Zusammensetzung der Jury ist öffentlich. Die Jurierung der eingereichten Projekte erfolgt im Oktober 2024. Die Bewerbenden werden schriftlich über den Juryentscheid informiert.

7 Kriterien der Beurteilung

Bei der Leistung von Werkbeiträgen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- kulturelle und künstlerische Qualität, welche sich vor allem im eigenständigen Ausdruck und in der Umsetzung sowie in der Relevanz der thematischen Auseinandersetzung zeigt
- Professionalität, welche aus dem Erfahrungs- und Leistungsausweis, der Kontinuität und Ernsthaftigkeit des künstlerischen Schaffens ersichtlich ist
- Entwicklungspotenzial
- Resonanz in der Öffentlichkeit (Publikum, Medien, Fachwelt)
- Bedeutung für den Kanton Luzern sowie regionale oder nationale Ausstrahlung

8 Ausstellung

Mit den Werkbeiträgen erhalten die Kunstschaffenden die Möglichkeit während rund einem Jahr an ihren eingereichten Vorhaben zu arbeiten sowie die künstlerische Tätigkeit weiterzuentwickeln. Im November 2025 präsentieren sie die erarbeiteten Positionen im Rahmen einer Gruppenausstellung. Für die Ausstellung der Originalarbeiten wird eine Entschädigung ausgerichtet (1'000 Franken).

Die Ausstellung wird für die Öffentlichkeit vom 15. bis 30. November 2025 zugänglich sein. Für den Auf- und Abbau der Arbeiten sind die Kunstschaffenden verantwortlich; dies ist in der Woche davor, respektive danach geplant.

9 Auszahlung, Abschlussbericht, Abrechnung

Der Werkbeitrag kann zu zwei Dritteln unmittelbar nach dem Förderentscheid mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden.

Bis Ende Dezember 2025 sind der Kulturförderung folgende Dokumente zuzustellen:

- kurzer Schlussbericht
- Abrechnung

Mit der Einreichung von Schlussbericht und Abrechnung kann der letzte Drittel des Werkbeitrags mittels Einzahlungsschein und Rechnung abgerufen werden. Bei Unterlassen der Einreichungspflicht werden Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger innert Jahresfrist für ein bis zwei Jahre von der kantonalen Förderung ausgeschlossen.

10 Schlussbestimmungen

Die Entscheide der Jury bedürfen keiner Begründung. Wird ein Beitrag gesprochen, ist die Unterstützung durch den Kanton Luzern in den Informationsmitteln zu erwähnen (Erwähnung oder Logo).

11 Auskunft

Kulturförderung Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, Tel. 041 228 59 10
kultur@lu.ch, www.kultur.lu.ch